

Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung verkündet

Die **Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung** (WpIVergV) ist am 11. Januar 2024 im *Bundesgesetzblatt* verkündet worden. Sie tritt am 12. Januar 2024 in Kraft.

Die **WpIVergV ist auf alle Mittleren Wertpapierinstitute** im Sinne des § 2 Absatz 17 WpIG anzuwenden. Sie betrifft die Vergütung der Risikoträger eines Wertpapierinstituts.

§ 18 WpIVergV ist darüber hinaus von **übergeordneten Unternehmen** anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um kein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 17 WpIG handelt.

Für Kleine Wertpapierinstitute gilt die **WpIVergV nicht**. Gemäß § 38 Abs. 1 WpIG brauchen diese die Anforderungen an Vergütungssysteme aus § 46 WpIG, bei denen auf eine nationale Verordnung verwiesen wird, nicht anzuwenden. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems von Kleinen Wertpapierinstituten richtet sich nach § 63 Abs. 3, Abs. 13 Nr. 3 WpHG i.V.m. Art. 27 DV 2017/565 sowie BT 8 der MaComp.